

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Oktober 2012 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE1	Einführungsmodul	1 o. 2	10	
25-BE2	Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie	1 o. 2	10	
25-BE3	Forschungsmethodenmodul	1 o. 2	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.



Profil „Organisation, Qualität und Beratung“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE4	Beratung und Organisationsentwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE5	Professionelles Handeln und Qualität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Wahlpflichtbereich - 10 LP Es ist eines der Module 25-BE6, 25-BE7, 25-BE8, 25-BE 9 zu studieren				
25-BE6	Heterogene Lebenslagen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE7	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE8	Bildung: Theorien und Institutionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE9	Didaktische Modelle und Lernräume	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE10	Praxis-Transfer-Modul	4 o. 5	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils. Für das Praktikum: abgeschlossene oder begleitende Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung (E1)
25-BE11	Abschlussmodul	5 o. 6	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils.
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 BPO, Ziffer 10)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil „Differenz und Heterogenität“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE6	Heterogene Lebenslagen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE7	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Wahlpflichtbereich - 10 LP Es ist eines der Module 25-BE4, 25-BE5, 25-BE8, 25-BE 9 zu studieren				
25-BE4	Beratung und Organisationsentwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE5	Professionelles Handeln und Qualität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE8	Bildung: Theorien und Institutionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE9	Didaktische Modelle und Lernräume	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE10	Praxis-Transfer-Modul	4 o. 5	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils. Für das Praktikum: abgeschlossene oder begleitende Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung (E1)
25-BE11	Abschlussmodul	5 o. 6	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils.
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 BPO, Ziffer 10)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil „Bildung und Didaktik“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE8	Bildung: Theorien und Institutionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE9	Didaktische Modelle und Lernräume	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Wahlpflichtbereich - 10 LP Es ist eines der Module 25-BE4, 25-BE5, 25-BE6, 25-BE 7 zu studieren				
25-BE4	Beratung und Organisationsentwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE5	Professionelles Handeln und Qualität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE6	Heterogene Lebenslagen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE7	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE10	Praxis-Transfer-Modul	4 o. 5	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils. Für das Praktikum: abgeschlossene oder begleitende Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung (E1)
25-BE11	Abschlussmodul	5 o. 6	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils.
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 BPO, Ziffer 10)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE1	Einführungsmodul	1 o. 2	10	
25-BE2	Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie	1 o. 2	10	
25-BE3	Forschungsmethodenmodul	3 o. 4	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil „Organisation, Qualität und Beratung“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE4	Beratung und Organisationsentwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE5	Professionelles Handeln und Qualität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Wahlpflichtbereich - 10 LP Es ist eines der Module 25-BE6, 25-BE7, 25-BE8, 25-BE 9 zu studieren				
25-BE6	Heterogene Lebenslagen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE7	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE8	Bildung: Theorien und Institutionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE9	Didaktische Modelle und Lernräume	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil „Differenz und Heterogenität“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE6	Heterogene Lebenslagen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE7	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Wahlpflichtbereich - 10 LP Es ist eines der Module 25-BE4, 25-BE5, 25-BE8, 25-BE 9 zu studieren				
25-BE4	Beratung und Organisationsentwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE5	Professionelles Handeln und Qualität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE8	Bildung: Theorien und Institutionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE9	Didaktische Modelle und Lernräume	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil „Bildung und Didaktik“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE8	Bildung: Theorien und Institutionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE9	Didaktische Modelle und Lernräume	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Wahlpflichtbereich - 10 LP Es ist eines der Module 25-BE4, 25-BE5, 25-BE6, 25-BE 7 zu studieren				
25-BE4	Beratung und Organisationsentwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE5	Professionelles Handeln und Qualität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE6	Heterogene Lebenslagen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
25-BE7	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- d. **Kleines Nebenfach (30 LP)**
- entfällt -
5. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)**
- entfällt -
6. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)**
- entfällt -
7. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**
- entfällt -

8. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-BE1	Einführungsmodul	10		1			1
25-BE2	Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie	10		2	1		
25-BE3	Forschungsmethodenmodul	10		1	1		
In den jeweiligen Profilen sind zwei der Module 25-BE4 bis 25-BE 9 Pflicht. In diesen zwei Modulen wird je eine Modulprüfung erbracht, eine davon benotet, eine unbenotet.							
25-BE4	Beratung und Organisationsentwicklung	10		2	0-1		0-1
25-BE5	Professionelles Handeln und Qualität	10		2	0-1		0-1
25-BE6	Heterogene Lebenslagen	10		2	0-1		0-1
25-BE7	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	10		2	0-1		0-1
25-BE8	Bildung: Theorien und Institutionen	10		2	0-1		0-1
25-BE9	Didaktische Modelle und Lernräume	10		2	0-1		0-1
25-BE10	Praxis-Transfer-Modul	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils. Für das Praktikum: abgeschlossene oder begleitende Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung (E1)	2			1
25-BE11	Abschlussmodul	15	Fachliche Basis (25-BE1, 25-BE2, 25-BE3) und ein Modul des gewählten Profils.	2	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern
 - mündliche Präsentation (15-20 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern
 - Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
 - Klausur (90 Minuten)
 - Projektarbeit (4.500 Wörter)
 - Didaktische Gestaltung und exemplarische Durchführung eines Lehrangebots
 - Erstellung eines modulspezifischen Audio- oder Videopodcast
 - Projekt mit Ausarbeitung: Erstellung eines Forschungsposters mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 2.500 Wörtern.
 - Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten)
- (2) Die Studienleistung im Fach Erziehungswissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Eine Studienleistung ist das Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken.



Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation oder Seminargestaltung
- Zusammenfassung eines Textes
- Mündlichen Präsentationen oder Aktivitäten in internetgestützten Lernplattformen
- Argumentationsrekonstruktionen
- Erstellung von Wiki-Beiträgen

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 25-30 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Die/der Studierende meldet die Arbeit beim Prüfungsamt an, die Anmeldung muss vom Erst- und Zweitgutachter unterschrieben sein. Anschließend bestätigt das Prüfungsamt den Eingang und teilt dann den Abgabetermin der BA-Arbeit der/m Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Unterschrift des Erstgutachters auf der Anmeldung.

10. Abweichende Regelung zum Individuellen Ergänzungsbereich (§ 16 Abs. 4 BPO)

Studierende haben die Option im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Modul 25-BE-IndiErg7 „IndiErg: Modularisierten individuellen Kompetenzerwerb (MiKE)“ zu studieren. Das Modul ermöglicht den Studierenden eine studienbegleitende Reflexion ihres persönlichen pädagogischen Profils in der Entwicklung zwischen Kompetenzerwerb an der Universität und dem angestrebten Berufsziel. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, anschließend das Modul 25-BE-IndiErg10 „IndiErg: Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenzerwerbs (MiKE)“ zu studieren. Darin setzen die Studierenden diesen Reflexionsprozess fort. Eine Bezugnahme auf die Modulprüfung aus 25-BE-IndiErg7 ist für eine vertiefende Auseinandersetzung erforderlich.

11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011; Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 363) außer Kraft.
- (2) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangvariante im Fach Erziehungswissenschaft eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 7. Dezember 2011, 11. April 2012 und vom 9. Mai 2012.

Bielefeld, den 1. Oktober 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer